### Vorwort zur 127. Ergänzungslieferung

Diese Ergänzungslieferung enthält folgende Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und Erläuterungen.

## Registerband

- Das Stichwortverzeichnis der Erläuterungen (A 5) wurde ergänzt.
- Die Liste der in die FEE aufgenommenen EWG-, EG- und EU-Richtlinien und -Verordnungen (C 1) sowie die entsprechenden Übersichten über Richtlinien und Verordnungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (C 2.1), "außerhalb" der Rahmenrichtlinien (C 2.2), für landund forstwirtschaftliche Zugmaschinen (C 2.3) und für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (C 2.4) wurden auf den neuesten Stand gebracht.
- Die Zuordnung der ECE-Regelungen zu den einzelnen Fahrzeugarten (D 2) wurde überarbeitet.

#### Teil EWG/EG/EU

Richtlinien und Verordnungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

- In der VO (EU) 2018/858 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern wurde die Erläuterung 11 (Abweichende Funkfrequenzen für Wegfahrsperren) ergänzt.
- In die VO (EU) 2019/2144 über die allgemeine Sicherheit wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2025/1122 eingearbeitet.

Richtlinien und Verordnungen "außerhalb" der Rahmenrichtlinien

- In die Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge wurde eine neue Erläuterung aufgenommen:
  - Delegierte Verordnung (EU) 2025/606 zur Ergänzung der VO (EU) 2023/1542 durch Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien sowie des Formats für die Dokumentation.
- In der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter wurden die Erläuterungen 3 (RSEB) und 4 (GGVSEB) an den neuesten Rechtsstand angepasst.
- In die VO (EU) 2019/631 zur Festsetzung von  $\rm CO_2$ -Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2025/1214 eingearbeitet.
- In die VO (EU) 2019/1242 zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2025/1045 eingearbeitet sowie eine neue Erläuterung aufgenommen:
  - Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1786 über die Veröffentlichung einer Liste mit bestimmten CO<sub>2</sub>-Emissionswerten je Hersteller sowie den durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen aller in der Union

# Vorwort 127. Ergänzung

zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeuge gemäß der VO (EU) 2019/1242 für den Berichtszeitraum des Jahres 2023 (Auszüge).

Richtlinien und Verordnungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

- In die VO (EU) 2015/68 über die Anforderungen für die Bremsen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von landund forstwirtschaftlichen Fahrzeugen wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2025/1117 eingearbeitet.
- In die VO (EU) 2015/208 über die Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2025/1117 eingearbeitet.

Richtlinien und Verordnungen für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (Klasse L)

In die VO (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen wurden zwei Berichtigungen eingearbeitet.

Der Teil EWG/EG/EU hat damit den Stand vom 1. September 2025.

#### Teil ECE

Folgende Regelungen wurden geändert, ergänzt und/oder berichtigt:

- R 34 über die Verhütung von Brandgefahren wurde aktualisiert bis zur Änderung 04.
- R 59 über Austauschschalldämpferanlagen wurde aktualisiert bis zur Änderung 03.
- R 104 über retroreflektierende Markierungen für Fahrzeuge der Klassen M, N und O wurde aktualisiert bis zur Änderung 01.
  Außerdem wurde folgende Erläuterung aufgenommen:
  Nationale Richtlinien für die Form der Markierung und Vorschriften über die Anbringung der Konturmarkierung.
- R 117 über die Rollgeräuschemissionen und/oder die Haftung auf nassen Oberflächen und/oder den Rollwiderstand von Reifen wurde aktualisiert bis zur Änderung 04 Ergänzung 2.
- R 131 über Notbremsassistenzsysteme in Fahrzeugen der Klassen  $M_2$ ,  $M_3$ ,  $N_2$  und  $N_3$  wurde aktualisiert bis zur Änderung 02 Ergänzung 1.

Der Teil ECE hat damit, abgesehen von den Regelungen und Änderungen, zu denen noch keine Übersetzungen vorliegen, den Stand vom 1. September 2025.

Die elektronische Fassung wurde entsprechend den oben aufgeführten Änderungen und Ergänzungen aktualisiert.

Bonn, im Oktober 2025

Die Bearbeiter